

auf die in den Genfer Konventionen geschützten Personen und Güter noch auf die dort als „schwere Verletzung“ beschriebenen Handlungen. Außerdem ist die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern — soweit es sich nicht um Kriegsgefangene handelt — unabhängig von der Mitwirkung einer Schutzmacht.

#### **Erweiterung der Sefautzbestimmungen der Genfer Konventionen durch das Ergänzungsprotokoll**

Das 1. Ergänzungsprotokoll führt zu einer wesentlichen Ausweitung des Schutzobjekts der Genfer Konventionen. Dabei handelt es sich auch — aber nicht nur — um eine quantitative Ausdehnung des geschützten Personenkreises und der geschützten Güter. Vor allem aber handelt es sich um eine qualitative Veränderung.

Bereits die quantitative Ausdehnung ist erheblich. Sie erstreckt sich sowohl auf den Kreis der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die in Art. 8 einheitlich für Zivilbevölkerung und Militär definiert werden, als auch auf den Kreis des medizinischen Personals sowie der medizinischen Einrichtungen und Transportmittel./18/ Hinzu kommt eine Ausdehnung des geschützten Personenkreises, soweit in Art. 42 der Kreis der Kombattanten weiter definiert wird als in Art. 4 der III. Genfer Konvention und Art. 64 den durch die IV. Genfer Konvention geschützten Personenkreis dahingehend bestimmt, daß er auch die Staatenlosen und die in dem betreffenden Staat ansässigen Flüchtlinge umfaßt.

Für die Weiterentwicklung der Strafsanktionen ist jedoch die qualitative Ausweitung der Schutzbestimmungen durch das Ergänzungsprotokoll bedeutsamer. Sie beruht insbesondere auf den Bestimmungen des Teiles IV des Protokolls/19/, die den Schutz der Zivilbevölkerung, einzelner Zivilpersonen sowie ziviler Objekte gegen die Auswirkungen von Kampfhandlungen betreffen. Es ist dies ein Bereich, der in der IV. Genfer Konvention völlig fehlt, der aber für den Schutz der Zivilbevölkerung von entscheidender Bedeutung ist und den Kern des Ergänzungsprotokolls ausmacht. Eine qualitative Ausdehnung wird auch durch den Teil III bewirkt, der „Mittel und Methoden des Kampfes“ überschrieben ist und ebenso wie der Teil IV wesentliche Regeln der Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 bekräftigt und weiterentwickelt.

Wir können hier nicht den Inhalt dieser Teile darstellen. Es sei jedoch beispielhaft auf Art. 33 hingewiesen/20/, in dem das Verbot von Methoden und Mitteln der Kriegführung bekräftigt wird, die übermäßige Verletzungen und unnötige Leiden verursachen. Abs. 3 dieses Artikels enthält ein Verbot von Methoden und Mitteln der Kriegführung, die darauf gerichtet sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie der natürlichen Umwelt ausgedehnten, langfristigen und schweren Schaden zufügen. Im Teil IV nimmt Art. 46 einen zentralen Platz ein/21/. Er verbietet, die Zivilbevölkerung als solche oder einzelne Zivilpersonen zum Gegenstand eines Angriffs zu machen oder Angriffe zu führen, die nicht zwischen militärischen und zivilen Objekten unterscheiden. Die Art. 52 und 53 verbieten Angriffe gegen nichtverteidigte Orte bzw. entmilitarisierte Zonen./22/

Schon diese Beispiele zeigen, daß damit Komplexe erfaßt werden, die weit über den bisherigen Rahmen der Genfer Konventionen hinausgehen. Dementsprechend wird auch durch die Verletzung dieser Schutzbestimmungen eine Kategorie von Kriegsverbrechen erfaßt, die weit über das hinausreicht, was in den „schweren Verletzungen“ der Genfer Konventionen definiert worden ist. Es entstand die

Frage, welche Konsequenzen das für die im Protokoll vorgesehenen Strafsanktionen hat.

#### **Kampf um gleichartige Strafsanktionen gegenüber gleichwertigen Verbrechen**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat in bezug auf die Strafsanktionen des Protokolls eine merkwürdig schwankende Haltung eingenommen. In dem Protokollentwurf, der von ihm 1972 der Konferenz von Regierungsexperten vorgelegt wurde, gab es noch keine konkreten Strafbestimmungen./23/ Die Beratungen der Experten führten zu Vorschlägen für Strafsanktionen, die jedoch noch sehr wenig die Spezifik des Protokolls berücksichtigten. Sie orientierten im Schwerpunkt auf eine Vervollständigung des Systems der Konventionen./24/

Das Ergebnis der zweiten Beratung von Regierungsexperten veranlaßte das IKRK jedoch, den Strafsanktionen größere Aufmerksamkeit zu widmen. Es berief eine kleine Expertengruppe ein, die Ende Januar 1973 in Genf einige Vorschläge ausarbeitete./25/ Sie betrafen eine Definition der „schweren Verletzungen“ des Protokolls, den perfiden Gebrauch von Schutzzeichen, Unterlassungshandlungen, Handeln auf höheren Befehl sowie Auslieferungsfragen. Diese Aufzählung läßt bereits deutlich die Struktur der jetzigen Sektion II des Teils V in dem der Diplomatenkonferenz 1974 vorgelegten (im Juni 1973 fertiggestellten) Protokollentwurf erkennen. Aber die Ähnlichkeit ist — jedenfalls soweit es sich um Art. 74 des Entwurfs handelt — nur formal.

Die Experten hatten empfohlen, grundsätzlich das System der Strafsanktionen für das Protokoll zu übernehmen. Bei der Definition der „schweren Verletzungen“ des Protokolls jedoch empfahlen sie nach gründlicher Erörterung, nicht — wie in den Konventionen — auf geschützte Personen und Güter Bezug zu nehmen, weil damit die Einbeziehung von Verletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung und Bestimmungen über Kampfmethoden und -mittel erschwert werden würde. Sie schlugen stattdessen vor, generell auf die Verletzung von Bestimmungen des Protokolls Bezug zu nehmen und die in den Genfer Konventionen bereits benutzten Kriterien, wie vorsätzliche Tötung, Verursachung großer Leiden usw., als erfolgsqualifizierende Elemente zu übernehmen.

Das IKRK ist jedoch gerade dieser Empfehlung nicht gefolgt. Es hat im Gegenteil in Art. 74 als „schwere Verletzungen“ nur solche Handlungen vorgeschlagen, die sich gegen geschützte Personen und Güter richten. Damit wurden bewußt Verletzungen der Teile III und IV des Protokolls, d. h. derjenigen Bestimmungen, die den Schutz der Zivilbevölkerung und das Verbot bestimmter Mittel und Methoden des Kampfes betreffen, grundsätzlich aus dem Kreis der „schweren Verletzungen“ ausgegliedert./26/ Es ist dies eine Position, die später nur von den USA und Großbritannien eingenommen und z. B. von Kanada und der BRD unterstützt wurde./27/

Dieser Vorschlag des IKRK rief sogleich starken Widerspruch hervor. Die Frage wurde deshalb erneut einer Expertengruppe vorgelegt. Die Hauptkritik richtete sich dagegen, daß durch Art. 74 ein doppelter Standard geschaffen würde: Einige Verletzungen der Bestimmungen des Protokolls würden als „schwere Verletzungen“ der universellen Strafverfolgungspflicht unterworfen, andere nicht minder schwere Verbrechen dagegen nicht. Der Vertreter der DDR wandte sich entschieden gegen eine solche Kon-

/23/ Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Second Session, Report on the Work of the Conference, Geneva 1972, S. 187.

/24/ Ebenda, S. 189.

/25/ Wiedergegeben als Annex n der Dokumentation des Instituts „Henry Dunant“ zur Expertenberatung in San Remo, 10. bis 12. September 1974.

/26/ Vgl. den Kommentar des IKRK zu Art. 74 in: Projets de Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949, Commentaires, Genève 1973.

/27/ Vgl. CDDH/I/309; CDDH/ISR. 43. p. 5, 7, 16; SR. 45 p. 6.

/18/ Vgl. CDDH/H/387 und CDDH/H/302.

/19/ Die Verweise beziehen sich immer auf den der Genfer Diplomatenvorlesung als Diskussionsgrundlage vorliegenden Protokollentwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), Genf 1973.

/20/ CDDH/III/296.

/21/ CDDH/m/272.

/22/ CDDH/III/269 und CDDH/m/274.